

eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder zu übergeben.'

Artikel 14

(1) Der Leiter des Konsulats ist persönlich unverletzlich und der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie Zwangsmaßnahmen anderer zuständiger Organe im Empfangsstaat nicht unterworfen.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Verfahren

1. wenn diese aus einem Vertrag entstehen, bei dessen Abschluß er nicht ausdrücklich oder sonst erkennbar im Auftrage des Entsendestaates gehandelt hat;
2. wenn diese von einem Dritten wegen eines Schadens angestrengt werden, der aus einem im Empfangsstaat mit einem Fahrzeug verursachten Unfall entstanden ist;
3. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat belegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrage des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
4. in Nachlaßsachen, in denen er in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentvollstrecker, Nachlaßverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftritt;
5. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die er im Empfangsstaat neben seiner dienstlichen Funktion ausübt.

(3) Gegen den Leiter des Konsulats dürfen Vollstreckungsmaßnahmen in den im Absatz 2 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit seiner Person und seiner Residenz zu beeinträchtigen.

(4) Für die Familienangehörigen des Leiters des Konsulats gelten die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 entsprechend.

Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson, die nicht Leiter eines Konsulats ist, und ein Mitarbeiter des Konsulats genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie vor Zwangsmaßnahmen anderer zuständiger Organe im Empfangsstaat in bezug auf Handlungen, die in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen wurden. Eine konsularische Amtsperson, die nicht Leiter eines Konsulats ist, darf weder vorläufig festgenommen, verhaftet noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden, es sei denn wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, für die nach den Gesetzen des Empfangsstaates eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder eine strengere Strafe angedroht ist oder daß gegen ihn ein rechtskräftiges Urteil wegen einer solchen Straftat vollstreckt werden soll.

(2) Wird gegen einen Angehörigen des Konsulats ein Strafverfahren eingeleitet oder wird er vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen, haben die zuständigen Organe im Empfangsstaat unverzüglich den Leiter des Konsulats zu verständigen.

(3) Wird gegen eine konsularische Amtsperson ein Strafverfahren eingeleitet, so ist es mit der einer konsularischen Amtsperson auf Grund ihrer amtlichen Stellung gebührenden Rücksicht und in einer Weise zu führen, die die Wahrnehmung der konsularischen Aufgaben möglichst wenig beeinträchtigt.

(4) Die Immunität einer im Absatz 1 genannten Person erstreckt sich nicht auf Verfahren in den im Artikel 14 Absatz 2 genannten Fällen.

(5) Gegen eine im Absatz 1 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den im Artikel 14 Absatz 2 und im Artikel 15 Absatz 1 genannten Fällen getroffen werden.

Artikel 16

(1) Ein Angehöriger des Konsulats kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen im Empfangsstaat als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Wenn ein Angehöriger des Konsulats sich weigert, zur Zeugenaussage vor den Gerichten oder anderen zuständigen Organen im Empfangsstaat zu erscheinen, so dürfen ihm gegenüber keinerlei Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewandt werden.

(3) Die Gerichte oder andere zuständige Organe im Empfangsstaat, die die Zeugenaussage eines Angehörigen des Konsulats fordern, haben entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner dienstlichen Funktionen nicht behindert wird. Aussagen können daher mündlich oder schriftlich im Konsulat oder in der Wohnung eines Angehörigen des Konsulats entgegengenommen werden. Ein Angehöriger des Konsulats ist nicht verpflichtet, einen Eid oder Schwur abzulegen oder eine Versicherung abzugeben.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten analog für die Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats.

Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die für einen Angehörigen des Konsulats sowie seine Familienangehörigen in den Artikeln 14, 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall schriftlich erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger des Konsulats, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießen würde, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 18

Ein Angehöriger des Konsulats sowie seine Familienangehörigen werden im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 19

Ein Angehöriger des Konsulats sowie seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 20

(1) Der Entsendestaat und der Leiter des Konsulats sind von allen staatlichen oder kommunalen Steuern und Abgaben für